

RS UVS Vorarlberg 1995/07/10 1-0606/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1995

Rechtssatz

Der Verwaltungssenat würde die vom Beschuldigten

gegenüber den eingeschrittenen Sicherheitswacheorganen in lautem Ton vorgebrachte Bezeichnung "Lausbuben" als ein verpöntes aggressives Verhalten qualifizieren. Feststeht aber, daß sich der Beschuldigte nach der förmlichen Abmahnung durch RI M ruhig verhielt. Bei diesem Sachverhalt ist das Tatbild nach § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz nicht erfüllt, da dieses ein aggressives Verhalten "trotz vorausgegangener Abmahnung" erfordert.

Schlagworte

aggressives Verhalten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at